

TEIL "B" TEXT:

- 1.) Als Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsflächen zur freien Landschaft ist entlang der nördlichen und der östlichen Grenze des Geltungsbereiches eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- 2.) Im Bereich der Fläche (A) sind nur Einzelhäuser mit max. 1 Wohnung zulässig, § 9 (1) 2 u. 6 BauGB